

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-6558

Bregenz, am 27. März 1984

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

1011 Wien

16.3.1984
Py

5. APR. 1984

1984-04-05 Fromm

Dr. Esterer

Betrifft: Energielenkungsgesetz 1982, Änderung, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 22.2.1984, Zl. 50.905/3-V/1/84

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:
Mit der im Art. II Z. 2 vorgesehenen Ergänzung des § 10 des Energielenkungsgesetzes 1982 soll der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigt werden, durch Verordnung auch die Betriebsweise sowie die höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte für Stromerzeugungsanlagen festzulegen. Ergänzend dazu bestimmt der in der Z. 5 neu vorgesehene § 14a, daß diese Verordnung nur insoweit zu erlassen ist, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist, wobei auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt Bedacht zu nehmen ist.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung besteht überhaupt keine Notwendigkeit zur Erlassung dieser Bestimmungen. Es kann ohne weiteres der Gesetzgebung und Vollziehung im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten nach dem B.-VG. überlassen bleiben, für den Fall einer Versorgungskrise erleichterte Vorschriften über die Betriebsweise und die höchstzulässigen Emissionen von Stromerzeugungsanlagen vorzusehen. Bisher hat nur Vorarlberg, und zwar mit dem Elektrizitätsversorgungsgesetz, LGBL.Nr. 31/1983, Bestimmungen

- 2 -

erlassen, die die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und die Festlegung von Mindestanforderungen an Brennstoffe vorsehen. Diese lassen die Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse im Falle einer Versorgungskrise zu. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Länder im Krisenfalle aus eigenem bestrebt sein werden, zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung der Bevölkerung alle ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, ohne daß es hiezu irgendwelcher Anstöße seitens des Bundes bedürfte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

Elmer